SULZFELD

...immer in Bewegung

Mitteilungsblatt

der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 46/2023

Foto: Volksbund/Uwe Zucchi

1. Musikstück	Feuerwehrkapelle
2. Liedvortrag	Arbeitergesangverein „Frohsinn“
3. Worte des Gedenkens	Bürgermeisterstellvertreter Ulrich Fischer
4. Liedvortrag	Männergesangverein „Sängerbund“
5. Choral	Evang. Posaunenchor
6. Kranzniederlegung unter Musikalischer Begleitung	Feuerwehrkapelle
7. Gebet und gemeinsamer Choral	Pfarrerin Berggötz/Posauenchor

Konzertabend der besonderen Art!

Mini-Musical der **Ravensburglerchen**

"Löwenmutig und Tigerstark"

&

Gemischter Chor und **"No Name"**

mit Musik aus Rock, Pop, Schlager & Oldies

Wann: 18. NOVEMBER 2023

UM 18:00 UHR

Wo: EV. KIRCHE SULZFELD

Im Anschluss:

Bewirtung mit Sekt & Snacks

Eintritt frei!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0
Internet: www.sulzfeld.de E-Mail: info@sulzfeld.de
Mo 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Di – Do 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Müllabfuhr

Woche 47
Montag, 20.11.2023 Wertstoff 80-240l + 660-1100l
Dienstag, 21.11.2023 Bioabfall 80-240l + 660l
Woche 48
Montag, 27.11.2023 Restmüll 60-240l + 1100l
Dienstag, 28.11.2023 Bioabfall 660l
Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um **6.00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz

Adresse: Neuhöfer Str. 57
Mi. 13.00 - 17.00 Uhr (während der Sommerzeit 18 Uhr)
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr Sa. 9.00 - 15.00 Uhr
Wertstoffhof:
Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Holz: unbehandelte Bretter und Holzschnitt, Spanplatten, Holzmöbel (müssen zerlegt sein), Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett, KEIN Holz aus dem Außenbereich, Styropor (nur weißes Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Kork
Grünabfallsammelplatz:
Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen. Annahme von Biomüll, **Hinweis**: Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!
Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs sind nicht gestattet, genauso die Ablagerung außerhalb des Wertstoffhofs!

AbfallWirtschaftsBetrieb Landkreis Karlsruhe — LANDKREIS KARLSRUHE

Abfallberatung Gemeinde (vormittags)	07269/78-30
Biomüll-Hotline	0800 2 9820 40*
oder: www.die-biotonne.de	
Containerdienst-Hotline	0800 2 9820 10*
Privatkunden-Hotline	0800 2 9820 20*
Sperrmüll-Hotline	0800 2 9820 30*

*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

Reklamations-Hotline	0800 2 160 150
oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de	

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße
- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung	0711/9732100
Nahwärmeversorgung	07252/913230
Polizeiposten Oberderdingen, tagsüber	07045/561
Sulzfeld Krankentransport (sitzend)	911091
Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:	
Zentrale Ettlingen	07243/180-0
kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom	0800 3629477
Störungsstelle PŸUR ehemals PrimaCom	030/25777777
Informationen zum Kabelanschluss	0341/42371999
Kabelanschluss Störungsstelle	0341/42372000
ErdgasVersorgung	
Netze Südwest Störungsnummer	0180 2056229
Beratung, Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen	07243/3427-111
Verbraucherzentrale, InfoTelefon	0180 5 50 59 99

Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr

Notrufnummern

Polizei	**110**
Feuerwehr	**112**
DRK Rettungsdienst / Notarzt	**112**

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über **Tel.: 116 117**

Kinderärztlicher Notdienst

Kinderärztlicher Notfalldienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, **Tel. 07131 49-37010**. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Landesweit gilt die einheitliche **Rufnummer 116 117**. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten: Werktage:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	19.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg
Tel. 0761/120 120 00 Patientinnen und Patienten können unter der o.g. Notfalldienstnummer erfahren, welche Zahnarztpraxen in unmittelbarer Umgebung gerade Notdienst haben. Die neue einheitliche Notfalldienstnummer löst die bisherige kreisbezogene Rufnummer ab. Nach Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur können die diensthabenden Praxen nach der Entfernung zum Anrufenden ermittelt werden. So verkürzen sich zukünftig die Anfahrtswege.

Tierärztlicher Notdienst

Am 18./19.11.2023
Dr. Haag, Derben 1, Kürnbach, Tel: 07258/6263,
mobil: 0160/5641832
Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken (www.lak-bw.de)

Donnerstag, 16.11.2023
Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12, Tel: 07269/292
Freitag, 17.11.2023
Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34,
Tel: 07262/4393
Samstag, 18.11.2023
Kraichtal-Apotheke Menzingen, Bahnhofstr. 26,
Tel: 07250/7024
Leintal-Apotheke Leingarten, Eppinger Str. 20,
Tel: 07131/902090
Sonntag, 19.11.2023
Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7, Tel: 07258/92376
Montag, 20.11.2023
Stromberg-Apotheke Zaberfeld, Weilerer Str. 6,
Tel: 07046/930123
Dienstag, 21.11.2023
Rosen-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 36, Tel: 07262/1858
Mittwoch, 22.11.2023
Schloss-Apotheke am Marktplatz Schwaigern, Marktplatz 7,
Tel: 07138/810620

-Änderungen vorbehalten-

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr)3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min, aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.

Deutsche Post

Mo. - Fr. 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Di. – Fr. 15.30 Uhr – 17.30 Uhr
Sa. 9.30 – 12.30 Uhr

W54 Gebrauchtes bringen oder kaufen

Hier darf JEDER einkaufen!
Weißhoferstr.54, 75015 Bretten
Tel. 07252/ 9664237
E-Mail : w54@diakonie-laka.de
Spendenannahme von Kleider- und Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr.
Öffnungszeiten: Montag- Freitag: 10-18 Uhr,
Samstag: 10-13 Uhr
Besuchen Sie uns bitte auf Facebook : W54- gebrauchtes bringen oder kaufen

---

www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de

Diakoniestation Südlicher Kraichgau e.V.

Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld
Telefon: 07269-91 96-0 /
In Notfällen: 0162/255 89 90
Pflegedienstleiterin: Heike Schwarz
(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause)
Bürozeiten: Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247, vormittags: Tel. 919653

Familienpflege der Evangelischen Sozialstation Eppingen

Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft. Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021

---

vhs Volkshochschule Karlsruhe Land

Das **Angebot der VHS Sulzfeld** finden Sie unter
www.vhs-karlsruhe-land.de
https://www.facebook.com/vhs.karlsruhe.land/
https://www.instagram.com/vhs_karlsruhe_land/

Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

TAGESELTERNVEREIN Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Warum eigentlich Kindertagespflege? Eltern antworten:
Am 8.11.2023, um 19.00 Uhr findet eine Informationsveranstaltung des Tageselternvereines in Kooperation mit der Gemeinde Kürnbach in der Badischen Kelter, Marktplatz4, in Kürnbach statt. Es wird über die Voraussetzungen und die Ausbildung zur Tätigkeit informiert. Der nächste Qualifizierungskurs startet im Januar 2024. Eingeladen sind alle Interessierten, die mehr über die Kindertagespflege erfahren möchten. Anmeldungen zur Informationsveranstaltungen bitte an info@tageselternverein-bruchsal.de
Ihr Ansprechpartner für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Peschel, Telefon-Nr.: 07251 981 987-1 Email: i.peschel@tev-bruchsal.de.

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)
Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal
Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de
Öffnungszeiten:

Vormittags:	MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr
	DO 09:00 bis 13:00 Uhr
Nachmittags:	MO 14:00 bis 18:00 Uhr
	DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr
Offene Drogensprechstunde:	MO 15:30 bis 18:00 Uhr
	DO 10:00 bis 12:30 Uhr

Sulzfelder Bürger Bahnhof

FEIERN I TAGEN I KOCHEN

In der Location mit einmaligem historischen Flair: Bürgerbahnhof Sulzfeld
Zwei Räume (für 58 und 30 Personen) | Flexible Gestaltung möglich: z.B. nur Räume oder Restaurantservice | Kompetente Beratung | Hochwertige Vollausstattung | Komplette Küche Soundanlage Beamer | Seminarausstattung uvm.
NEU: Optimale Raumakustik | Klimaanlage | Zugang und WC barrierefrei
Schenken Sie Ihren Gästen eine besondere Erinnerung im echten Bahnhofsstil.
Kontakt: 07269-78-0 (Mo-Fr. 8:00-12:00, Mo-Do. 14:00-16:00) I buergerbahnhof@gmail.com I www.buergerbahnhof-sulzfeld.de (über das Kontaktformular)

Sprechstunde des Försters ab 23.11.2023

Ab 23.11.2023 finden die Sprechstunden des Försters zu geänderten Zeiten, jeden Donnerstag von 17-18 Uhr im Rathaus Oberderdingen statt. Anliegen werden bevorzugt telefonisch beantwortet unter 07045 / 43-311. Anfragen außerhalb der Sprechstunden werden von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen entgegengenommen.

Für Sulzfeld: Frau Westermann, Tel.-Nr. 78-33

	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
Do.	16.11.	Seniorenbeirat	Gastwirtschaften in Sulzfeld	Feuerwehrhaus	14.00
Sa.	18.11.	AGV „Frohsinn“	Konzertabend	Ev. Kirche	18.00
So.	19.11.	Gemeinde/VdK	Volkstrauertag	Friedhof	11.00
Mi.	22.11.	DRK-Ortsverein	Blutspendetermin	Ravensburghalle	14.30-19.30
Fr.	24.11.	Sozialverband VdK	Weihnachtsfeier	Im Ochsen, Mühlbach	15.00
Sa.	25.11.	DRK-Ortsverein	Altpapiersammlung	Gemeinde	ab 9.00
Sa.	25.11.	Feuerwehr	Offizielle Fahrzeugübergabe mit Frühschoppen	Feuerwehrhaus	16.00
So.	26.11.	Puppenbühne Paletti	„Mascha und der Bär“	Foyer Ravensburghalle	16.00

Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Einladung zum heutigen Seniorennachmittag um 14.00 Uhr im Feuerwehrhaus zum Thema „Gastwirtschaften in Sulzfeld“

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren herzlich zu einem interessanten Nachmittag mit Kaffee und Kuchen ins Feuerwehrgerätehaus ein. Thema werden die Sulzfelder Gastwirtschaften sein, von denen es bis weit ins vorige Jahrhundert viele gab, wovon aber leider die allermeisten nicht mehr existieren. Die Gasthäuser mit den Anwesen und ihr genauer Standort werden anhand von teilweise schon historischen Fotos nochmal in Erinnerung gerufen. Viele von ihnen waren ja auch Vereinslokale und so wird sicher neben den Daten zum jeweiligen Gasthaus auch die eine oder andere Anekdote über Vorkommnisse zum Besten gegeben werden. Dabei sollen die Seniorinnen und Senioren wieder aktiv mitwirken.
Der Seniorenbeirat würde sich über eine rege Teilnahme an dem sicherlich auch unter dem Aspekt der Ortsgeschichte interessanten Nachmittag freuen.

Neues Löschfahrzeug (LF10) für die Feuerwehr Sulzfeld

Nach über 20 Jahren Einsatzdienst wurde das Erstausrückfahrzeug der Feuerwehr Sulzfeld ersetzt. Das Löschfahrzeug LF16 leistete stets treue Dienste und war ein verlässlicher Pfeiler für die Arbeit der Sulzfelder Feuerwehr. Das nun beschaffte Löschfahrzeug LF10 soll für die Zukunft ebenso die Übungs- und Einsatzarbeit der Feuerwehrangehörigen unterstützen. Im Beisein von Vertretern der Feuerwehr, des Gemeinderates und des Kreisbrandmeisters wird das neue Fahrzeug am

Samstag, 25. November 2023, 16 Uhr
im Feuerwehrhaus Sulzfeld

offiziell in Dienst gestellt werden.
Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Ihr Wasserwerk informiert

Die Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof, im Friedpark, dem Stadion sowie auf dem Festplatz werden witterungsbedingt in Kürze abgestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung)
vom 12.12.2000

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 12.12.2000, letztmalig geändert durch die Satzung vom 25.11.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 37 Gebührenmaßstab Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie
beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q_3)	
Q_3 4	3,50 €/Monat
Q_3 10	8,75 €/Monat
Q_3 16	14,00 €/Monat
Q_3 25	21,87 €/Monat
Q_3 40	35,00 €/Monat
Q_3 63	55,12 €/Monat
Q_3 100	87,50 €/Monat

Artikel 3

§ 41 Höhe der Abwassergebühren erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 2,86 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,82 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,86 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 2,86 €,
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,86 €,
c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 2,86 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 4

§ 41a Zählergebühr erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Zählergebühr gemäß § 36 Absatz 2 wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q_3)	
Q_3 4	3,45 €/Monat
Q_3 10	3,70 €/Monat

Artikel 5

§ 43 Vorauszahlungen Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

Artikel 6

§ 44 Fälligkeit erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das jeweilige Kalendervierteljahr zur Zahlung fällig.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Sulzfeld, den 08.11.2023

Ulrich Fischer
Bürgermeisterstellvertreter

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung)
vom 03.11.1998

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Fassung vom 03.11.1998, letztmalig geändert durch die Satzung vom 13.12.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 35 Beitragssatz erhält folgenden Wortlaut:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,79 €.

Artikel 3

§ 41 Grundgebühr Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q_3)	
Q_3 4	3,20 €/Monat
Q_3 10	8,00 €/Monat
Q_3 16	12,80 €/Monat
Q_3 25	20,00 €/Monat
Q_3 40	32,00 €/Monat
Q_3 63	50,40 €/Monat
Q_3 100	80,00 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 4

§ 42 Verbrauchsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,28 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,28 €.

Artikel 5

§ 47 Vorauszahlungen erhält folgenden Wortlaut

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 41) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 42 Abs. 2 sowie des § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Artikel 6

§ 48 Fälligkeit erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Artikel 7

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.

Artikel 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Sulzfeld, den 08.11.2023

Ulrich Fischer
Bürgermeisterstellvertreter

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.